

# WASSERNETZ

## Ergänzende Bedingungen

der Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, nachfolgend „Wasserversorgungsunternehmen – WVU -“ genannt, zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

### 1. Vertragsschluss

- 1.1. Das WVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann die Abwicklung des Vertrages auch über den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher erfolgen. Das WVU ist zur Herstellung des Anschlusses nicht verpflichtet, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 2. Baukostenzuschuss (BKZ) zu § 9 AVBWasserV

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) nach dem Preisblatt des WVU (Anlage).
- 2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und Behälter einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen unabhängig von der jeweiligen Druckstufe. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.3. Von den Kosten gem. Ziffer 2.2 werden gegebenenfalls die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Ferner werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).

- 2.4. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 70 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Es bedeuten:

K: Den Tarifikunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gem. Ziffer 2.2.

$P_A$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_A$ : Die Summe der  $P_A$  für alle der Versorgung der Tarifikunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifikunden - dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Zur Ermittlung der am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung ( $P_A$ ) geht unter Berücksichtigung der Durchmischung der Anschlusswert jeder über 1 hinausgehenden Wohneinheit je Anschlussobjekt nur zur Hälfte in den Gesamtanschluss ein \*).

z. B.

bei 1 Wohneinheit	$P_{A1}$	=	1
bei 2 Wohneinheiten	$P_{A2}$	=	1 + 0,5
bei 3 Wohneinheiten	$P_{A3}$	=	1 + 0,5 + 0,5
bei 4 Wohneinheiten	$P_{A4}$	=	1 + 0,5 + 0,5 + 0,5
jede weitere Wohneinheit		=	+ 0,5

\*) Der Gleichzeitigkeitsfaktor kann im konkreten Fall größer oder kleiner 0,5 sein.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Waschbecken in einem Arbeitszimmer) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

- 2.5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

- 2.6. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

#### 2.7. Übergangsregelung:

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach folgender Regelung:

##### Berechnungsgrundlage:

Straßenfrontlänge des Grundstücks mindestens 10 m  
Bei Eckgrundstücken das Mittel aus den Straßenfrontlängen  
Anzahl der Wohneinheiten (WoE)

##### Ortsnetzkostenbeitrag:

je lfdm. Straßenfrontlänge bei zweiseitiger Bebauung der Straßen	48,57 €
je lfdm. Straßenfrontlänge bei einseitiger Bebauung der Straße bzw. wenn die Wasserleitung auf beiden Straßenseiten verlegt ist	97,15 €

##### Anteilige Kosten für Betriebsanlagen

(Druckerhöhungsanlagen, Behälter und Zuführungsleitungen) je Wohneinheit	224,97 €
---	----------

### 3. Netzanschluss und Netzanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

- 3.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet insbesondere, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist.
- 3.2. Der Netzanschluss wird vom WVU bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Sofern im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Wasserverteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet nach Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem Preisblatt des WVU (Anlage).
- 3.4. Die Kosten für eine Druckregelanlage werden gegebenenfalls zusätzlich berechnet.
- 3.5. Der Netzanschluss muss auf dem Grundstück außerhalb sowie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Leitungstrasse weder überbaut (z.B. Anbau, Garagen, Treppen, Stützmauern usw.) noch mit Bäumen überpflanzt werden oder ungewöhnlich hohe Erdüberdeckungen haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Reparatur oder Erneuerung des Netzanschlusses zusätzlich Kosten, die vom Netzanschlussnehmer zu tragen sind.
- 3.6. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der in der Anlage genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
- 3.7. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

- 3.8. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem WVU entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **4. Eigenleistungen**

- 4.1. Werden Tiefbauleistungen durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück bauseits erbracht, haftet der Anschlussnehmer für seine erbrachten Leistungen. Ebenso haftet der Anschlussnehmer für Schäden, die durch nicht fachgerechten bauseits erbrachten Tiefbau entstehen. Das WVU haftet in diesem Bereich nur für seine vorgenommene Leitungsverlegung.
- 4.2. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem WVU im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des Wasserversorgers ausgeführt werden.
- 4.3. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr beziehungsweise Mehrspartensystem und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des WVU. Bei der Verwendung von Mehrspartensystemen muss die Kompatibilität gemäß DVGW-Prüfgrundlage VP 601 gegeben sein. Diesbezüglich ist das auf der Internetseite des WVU veröffentlichte Informationsblatt zu beachten.
- 4.4. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das WVU verantwortlich. Das WVU übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistung des Anschlussnehmers. Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund sind von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchzuführen.

#### **5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

- 5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV kann das WVU unter den in § 11 Abs.1 Ziffer 1 – 3 AVBWasserV genannten Voraussetzungen die Anbringung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze verlangen. Eine Netzanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2, wenn sie 15 m im privaten Bereich ab Grundstücksgrenze überschreitet.
- 5.2. Das WVU kann auf einen Schacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

#### **6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

- 6.1. Die Aufwendungen für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind Bestandteil der Netzanschlusskosten.
- 6.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, oder erfolgt die Montage auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim WVU üblichen Arbeitszeit, erstattet der Anschlussnehmer den entstandenen Aufwand.

#### **7. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)**

- 7.1. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
- 7.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgefließen ist.

## **8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **9. Wasserrechnungslegung und Bezahlung**

- 9.1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).
- 9.2. Das WVU ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.
- 9.3. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt das WVU monatliche bzw. mehrmonatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen bzw. mehrmonatlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen monatlichen bzw. mehrmonatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.
- 9.4. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 9.5. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 9.6. Das WVU ist berechtigt, der zuständigen Abwasserentsorgungseinrichtung für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## **10. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Für die Unterbrechung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme einer von dem WVU nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde dem WVU entstehenden Kosten nach Aufwand zu erstatten.

## **11. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

- 11.1. Der Netzanschlusskostenbetrag wird zugleich mit dem Baukostenzuschuss bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig und ist spätestens 2 Wochen nach Rechnungstellung zu zahlen. Das WVU kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 11.2. Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Anschrift der Entnahmestelle
  - Kundennummer
  - Zählernummer
  - Ggf. neue Rechnungsanschrift
  - Kündigungszeitpunkt

## **12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

- 12.1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Wasserversorgungsunternehmen vermietet.

12.2. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden, auch durch Verunreinigung des Wasserversorgungsnetzes des WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das WVU eine Kontrolle ausüben kann.

Der Mieter hat bei Übergabe des Standrohres eine Kautions gemäß dem Preisblatt des WVU (s. Anlage) zu hinterlegen.

### **13. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Bedingungen und in der Anlage genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

### **14. Datenverarbeitung**

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom WVU automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Rechnungsstellung, Netzkundenbetreuung) verwandt.

### **15. Allgemeine Bedingungen**

15.1. Das WVU behält sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen, insbesondere Preisänderungen der Anlage vor.

15.2. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der angeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

### **16. Inkrafttreten**

16.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

16.2. Die im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs- GmbH  
Binger Str. 135  
55218 Ingelheim  
Telefon 06132 7801 0  
Fax 06132 7801 181  
E-Mail [www.rhein Hessische@rhein Hessische.de](mailto:www.rhein Hessische@rhein Hessische.de)  
Homepage [www.rhein Hessische.de](http://www.rhein Hessische.de)